



## Technische Informationen

### Änderungen von Gerüstbauleistungen im Übergangsgesetz ab 1. Juli 2024

Im sogenannten Übergangsgesetz ist geregelt, dass neben den Gerüstbauern 21 weiteren Gewerken erlaubt ist, Gerüste aufzubauen, sofern diese für ihre Arbeit erforderlich sind. Das gilt zum Beispiel für Dachdecker, Stuckateure oder eben auch für E-Handwerker, etwa im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage.

#### Arbeits- und Schutzgerüste für eigene Arbeiten

Ab dem 1. Juli 2024 dürfen nur noch bestimmte Gruppen Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen, wobei diese Tätigkeit nur noch im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung gestattet ist.

Im Rahmen des [§ 5 HwO](#) ist es demnach weiterhin gestattet Gerüstbauleistungen zu erbringen, wobei diese Leistung nicht beworben werden darf und eine untergeordnete Rolle (max. 20% des Auftragsvolumens) spielen muss. Betriebe die isoliert oder für Dritte Gerüstbauleistungen anbieten möchten, müssen ab sofort bestimmte Nachweispflichten erbringen, wodurch die bisherigen Vereinfachungen entfallen.

#### Überlassung von Arbeits- und Schutzgerüsten für andere Gewerke am selben Bauvorhaben

Nach [§ 5 HwO](#) ist ebenfalls weiterhin gestattet, Gerüste für die eigenen Tätigkeiten am Bauvorhaben anderen Gewerken zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch hier gilt, dass für diese Leistung nicht geworben werden darf und eine Bewerbung an Ausschreibeverfahren von Gerüstbauleistungen ist ebenso untersagt.

#### Stellen von Arbeits- und Schutzgerüsten für Dritte

Für das Stellen von Arbeits- und Schutzgerüsten für Dritte ist eine eigenständige Eintragung in die Handwerksrolle des Gerüstbauer-Handwerks, Anlage A HwO, bei der zuständigen Handwerkskammer notwendig. Falls kein Meistertitel im Gerüstbauerhandwerk oder eine äquivalente Qualifikation nachgewiesen werden kann, könnte eventuell eine Ausnahmegewilligung nach [§ 8 HwO](#) oder eine Ausübungsberechtigung nach [§§ 7a](#) oder [7b HwO](#) in Betracht. In den Fällen der [§§ 7a](#) und [8 HwO](#) sind die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbauer-Handwerk nachzuweisen.



Zusammenfassend ändert sich für viele Betriebe im E-Handwerk demnach nichts, da nach wie vor für die eigene Tätigkeit ein eigenes Gerüst (als Nebentätigkeit) aufgestellt als auch später nachfolgenden Gewerken überlassen werden kann. Eine zusätzliche Eintragung in die Handwerksrolle ist somit nicht erforderlich.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Andreas Habermehl**

- Geschäftsführer Technik und Berufsbildung -

**Zentralverband der Deutschen Elektro- und  
Informationstechnischen Handwerke (ZVEH)**

Lilienthalallee 4  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 247747-61

E-Mail: [a.habermehl@zveh.de](mailto:a.habermehl@zveh.de)

Internet: [www.zveh.de](http://www.zveh.de)